

**Rechtssache C-615/23**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der  
Verfahrensordnung eines Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

6. Oktober 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Naczelny Sąd Administracyjny (Polen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

16. Juni 2023

**Kläger:**

Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej (Direktor der nationalen  
Steuerinformationsbehörde, Polen)

**Beklagte:**

P. S.A.

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Steuervorbescheid, der die von einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung an einen Betreiber für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste gezahlte Ausgleichsleistung in die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer einbezieht

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Auslegung von Art. 73 der Richtlinie 2006/112 in Bezug auf die Einbeziehung der von einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung an einen Betreiber für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste gezahlten Ausgleichsleistung in die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer; Art. 267 AEUV

**Vorlagefrage**

Ist Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1, in geänderter

Fassung) dahin auszulegen, dass eine Ausgleichsleistung wie die im Antrag auf einen Steuervorbescheid beschriebene, die von einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung an ein gesondertes Rechtssubjekt (Betreiber) für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste gezahlt wird, in die Steuerbemessungsgrundlage im Sinne dieser Bestimmung einbezogen ist?

### **Angeführte Vorschriften des Unionsrechts**

Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Art. 73

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Ustawa o podatku od towarów i usług (Gesetz über die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen) vom 11. März 2004 (einheitliche Fassung Dz.U. 2018 Pos. 2174 in geänderter Fassung, im Folgenden: Mehrwertsteuergesetz):

Art. 29a Abs. 1 sieht im Wesentlichen vor, dass als Bemessungsgrundlage alles gilt, was die Gegenleistung darstellt, die der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer aufgrund des Verkaufs vom Erwerber, vom Dienstleistungsempfänger oder von einem Dritten erhalten hat bzw. erhalten soll, einschließlich der erhaltenen Zuschüsse, Subventionen und anderen Zuzahlungen ähnlicher Art, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Preis der durch den Steuerpflichtigen gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen haben.

Ustawa o publicznym transporcie zbiorowym (Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr) vom 16. Dezember 2018 (Dz.U. 2018 Pos. 2016 in geänderter Fassung, im Folgenden: Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr)

Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c bestimmt, dass die Finanzierung von Beförderungsleistungen von allgemeinem Interesse insbesondere darin bestehen kann, dass dem Betreiber eine Ausgleichsleistung für die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, gezahlt wird.

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens sowie Vorbringen der Parteien**

- 1 Die P. S.A. (im Folgenden: Antragstellerin oder Gesellschaft) stellte bei der Steuerverwaltung einen Antrag auf Erteilung eines Steuervorbescheids betreffend die Steuer auf Gegenstände und Dienstleistungen (Mehrwertsteuer).
- 2 Die Antragstellerin ist ein Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Sie ist kein über das Kapital oder durch Personen mit den Einheiten der territorialen Selbstverwaltung verbundenes Rechtssubjekt, d. h. sie ist kein

interner Betreiber im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates. Die Gesellschaft verfügt über eine vollständige Buchführung, ist ein Körperschaftsteuersubjekt und aktive Mehrwertsteuerpflichtige. Sie ist hauptsächlich im Bereich der Personenbeförderung tätig. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr erwägt die Antragstellerin die Möglichkeit, Verträge über die Erbringung von öffentlichen Straßenverkehrsdiensten abzuschließen, die die Zahlung der in Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vorgesehenen Ausgleichsleistung an die Antragstellerin vorsehen würden. Die Antragstellerin würde als Betreiber auftreten, während die andere Vertragspartei der Organisator des öffentlichen Personenverkehrs, d. h. eine Einheit der territorialen Selbstverwaltung, wäre.

- 3 Im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Personenverkehr würde die Antragstellerin Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten erzielen, aus denen die Kosten der Beförderungstätigkeit gedeckt werden würden. Die Fahrpreise würden alternativ 1) vom Organisator des öffentlichen Personenverkehrs durch Beschlüsse der zuständigen Behörden, 2) vom Organisator in Form eines Mustervertrags über die Erbringung von öffentlichen Straßenverkehrsdiensten festgesetzt werden.
- 4 Die Antragstellerin erhielte Einnahmen aus den folgenden Quellen: 1. Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und andere Zahlungen, die der Mehrwertsteuer unterliegen (grundsätzlich einem Satz von 8%); 2. Ausgleichsleistung für durch die Anwendung der gesetzlichen Ansprüche auf Fahrpreisermäßigungen entstehende Einnahmeausfälle, die objektiven Charakter hat und der Mehrwertsteuer (8%) unterliegt; 3. Ausgleichsleistung für Einnahmeausfälle, die durch die Anwendung von im Zuständigkeitsbereich des Organisators festgelegten Ansprüchen auf Fahrpreisermäßigungen entstehen; 4. sonstige Einnahmen (z. B. Bereitstellung von Werbeflächen), wobei die Einnahmequellen aus den Nrn. 2 bis 4 je nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrags oder der gesetzlichen Bestimmungen gleichzeitig, teilweise oder gar nicht auftreten können.
- 5 Die Finanzierung der erbrachten öffentlichen Verkehrsdienste mit den genannten Einnahmen würde die Kosten der Beförderungstätigkeit nicht decken, so dass die Antragstellerin vom Organisator eine Ausgleichsleistung zur Deckung der sich aus der Erbringung dieser Dienste ergebenden Verluste erhielte. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den Betrag nicht überschreiten, der dem gemäß der Verordnung Nr. 1370/2007 berechneten finanziellen Nettoeffekt der Erbringung öffentlicher Stadtverkehrsdienste entspricht.
- 6 Der Vertrag mit dem Organisator würde die detaillierten Modalitäten für die Berechnung der Höhe des finanziellen Nettoeffekts der Dienstleistungen, die Art und Weise der Zahlung der Ausgleichsleistung und den Höchstbetrag der

Ausgleichsleistung für einen bestimmten Zeitraum festlegen. Ein negativer Nettoeffekt bildet die Grundlage für eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistung hätte keinen Einfluss auf den Fahrpreis, d. h. auf den Preis der erbrachten Dienstleistung. Sie ist allgemeiner Natur und stellt eine Finanzhilfe zu den allgemeinen Kosten der vertragsgemäß erbrachten Beförderungstätigkeit dar.

- 7 Die Antragstellerin stellte der Steuerbehörde u. a. die Frage, ob es sich bei einer solchen Ausgleichsleistung um einen der Mehrwertsteuer unterliegenden Umsatz im Sinne von Art. 29a Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes handele.
- 8 Nach Ansicht der Antragstellerin würde die Ausgleichsleistung die Steuerbemessungsgrundlage im Sinne von Art. 29a Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes nicht erhöhen, da sie keinen unmittelbaren Einfluss auf den Preis der erbrachten Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr habe.
- 9 Im Steuervorbescheid vom 14. Mai 2019 sah die Behörde diesen Standpunkt als unzutreffend an und stellte fest, dass die Antragstellerin bei der Ausübung der im Antrag beschriebenen Tätigkeit, die der Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 2 des Mehrwertsteuergesetzes entspreche, als Mehrwertsteuerpflichtige handele.
- 10 Die Behörde stellte fest, dass eine solche Ausgleichsleistung eine Zuzahlung im Sinne von Art. 29a Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes darstelle, die einen unmittelbaren Einfluss auf den Preis der erbrachten Dienstleistungen habe.
- 11 Mit Urteil vom 26. November 2019 hob das erstinstanzliche Gericht den angefochtenen Steuervorbescheid auf.
- 12 In der Begründung verwies das Gericht, der Behörde folgend, auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteile vom 22. November 2001, C-184/00, Office des produits wallons, EU:C:2001:629, und vom 13. Juni 2002, C-353/00, Keeping Newcastle Warm, EU:C:2002:369) und stellte fest, dass aus dem Antrag hervorgehe, dass die Ausgleichsleistung keinen Einfluss auf den Fahrpreis (Preis der Dienstleistung) hätte, weil der Organisator die Fahrpreise festsetze. Als unzutreffend sah das Gericht die Auffassung der Behörde an, dass die Gesellschaft aus wirtschaftlicher Sicht die Dienstleistungen des öffentlichen Personenverkehrs nicht zu den ihr aufgezwungenen Preisen erbringen könnte, wenn sie keine Ausgleichsleistung erhalte, was bedeute, dass die Ausgleichsleistung einen Einfluss auf den Preis habe. Eine solche Argumentation könne angesichts der vom Gerichtshof hervorgehobenen erforderlichen Anforderungen nicht als zutreffend angesehen werden, insbesondere, da der Zusammenhang zwischen dem Preis der erbrachten Beförderungsleistungen und der Ausgleichsleistung eindeutig und klar erkennbar sein müsse.
- 13 Gegen dieses Urteil legte die Behörde beim vorlegenden Gericht Kassationsbeschwerde ein.

### Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Das vorliegende Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob Art. 73 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen ist, dass die von einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung an ein Rechtssubjekt für die Erbringung öffentlicher Verkehrsdienste gezahlte Ausgleichsleistung, die die Beförderung von Fahrgästen ermöglicht und auf der Grundlage von Fahrzeugkilometern berechnet wird, eine Gegenleistung für die Erbringung von Verkehrsdiensten darstellt und damit in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt.
- 15 Die Behörde ist der Ansicht, dass die vom Betreiber (Beförderungsunternehmen) erhaltenen Ausgleichsleistungen eine der Mehrwertsteuer unterliegende Vergütung für die erbrachten Beförderungsleistungen darstellen. Sie führt aus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erhaltenen Ausgleichsleistung und den vom Betreiber erbrachten Leistungen bestehe, da das Beförderungsunternehmen die betreffenden Dienstleistungen nicht hätte erbringen können, wenn es die Zuschüsse nicht erhielte.
- 16 Nach der bisherigen nationalen Rechtsprechung wird eine Ausgleichsleistung aus den folgenden Gründen nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen:
  1. Entscheidend dafür, dass die von einem Steuerpflichtigen erhaltene Finanzhilfe als Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage angesehen wird, ist die Möglichkeit, die Finanzhilfe eindeutig einem bestimmten Umsatz zuzuordnen. Aus den faktischen Umständen des Umsatzes muss sich ergeben, dass die Finanzhilfe von einem Dritten als Teil der Vergütung des Steuerpflichtigen für einen bestimmten Umsatz gewährt wurde. Besteht dieser unmittelbare Zusammenhang nicht, ist davon auszugehen, dass die Finanzhilfe nicht in die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer einzubeziehen ist, selbst wenn der Steuerpflichtige dank der Besteuerung tatsächlich in der Lage ist, den Preis der angebotenen Gegenstände oder Dienstleistungen zu senken.
  2. Diese Ausgleichsleistungen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Preise der erbrachten Dienstleistungen. Sie zielen in erster Linie darauf ab, die mit dieser Tätigkeit verbundenen Verluste zu decken (eventuell einen angemessenen Gewinn zu erzielen) und die Ausübung dieser Tätigkeit zu ermöglichen. Auch die Art und Weise, in der die Ausgleichsleistungen gewährt werden, deutet darauf hin, dass es sich um einen Zuschuss subjektiver Art handelt, der mit den Betriebskosten der Gesellschaft, soweit diese Beförderungsleistungen von allgemeinem Interesse erbringt, verbunden ist, und nicht mit den Preisen der Beförderungsleistungen, auf die sich die Ausgleichsleistung nicht auswirkt.
- 17 Um zu bestimmen, ob die in Rede stehende Ausgleichsleistung in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen ist, muss ihre sich aus dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr ergebende Natur angegeben werden, aus der hervorgeht, dass die erbrachte Dienstleistung aufgrund der Ausgleichsleistung einen messbar niedrigeren Preis hat, da der Betreiber ohne den Zuschuss nicht in

der Lage wäre, die Dienstleistungen zu einem Preis zu erbringen, der die vom Betreiber getragenen Kosten sowie eine für ihn angemessene Marge nicht widerspiegelt. Zwar erfolgt eine Ausgleichsleistung ausschließlich im Fall eines negativen Nettoeffekts, aber so kann der Fahrpreis vom Organisator in maximaler Höhe festgesetzt werden.

- 18 Die bisherige Rechtsprechung der nationalen Gerichte hat sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezogen und diese so verstanden, dass der bloße Umstand, dass eine Subvention einen Einfluss auf den Preis der durch einen Steuerpflichtigen gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen haben kann, nicht ausreicht, um diese Subvention in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen. Es ist nämlich erforderlich, dass sie an den subventionierten Wirtschaftsteilnehmer gerade für die Lieferung eines bestimmten Gegenstands oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung gezahlt wird (Urteil C-184/00, auf das der Gerichtshof auch in anderen Urteilen Bezug nimmt, z. B. Urteil vom 15. Juli 2004, C-463/02, Kommission/Schweden, EU:C:2004:455). Der vom Abnehmer oder Dienstleistungsempfänger zu zahlende Preis muss dabei so festgesetzt sein, dass er sich entsprechend der dem Verkäufer des Gegenstands oder dem Dienstleistungserbringer gewährten Subvention ermäßigt, die damit in die Kalkulation des Preises einfließt, den der Letztgenannte verlangt. Die Zahlung der Subvention an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer muss also objektiv gesehen den Verkauf des Gegenstands bzw. die Erbringung der Dienstleistung zu einem niedrigeren Preis als dem ermöglichen, den er ohne Subvention verlangen müsste (oben angeführtes Urteil C-184/00, Rn. 12 bis 14).
- 19 Das vorliegende Gericht hat jedoch Zweifel, ob der Standpunkt des Gerichtshofs richtig verstanden worden ist, und fragt sich, ob für die Beantwortung der Vorlagefrage das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den Fahrpreisen und der erhaltenen Ausgleichsleistung, die als unmittelbarer Zuschuss zu den Fahrkarten, der deren Preis proportional verringert, maßgeblich ist, oder ob es für die Bestimmung eines solchen unmittelbaren Zusammenhangs ausreicht, festzustellen, dass die Fahrkarten ohne die Ausgleichsleistungen einen höheren Preis hätten.
- 20 Das vorliegende Gericht möchte außerdem klären, ob das Bestehen eines solchen unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der gezahlten Ausgleichsleistung und der erbrachten Dienstleistung darin gesehen werden kann, dass die Dienstleistungen der Partei, die die Ausgleichsleistung erhält, (des Betreibers) durch ihre Kontinuität und die ständige Bereitschaft des Dienstleisters zu ihrer Erbringung gekennzeichnet sind. Die Behörde sieht eine solche Gegenseitigkeit für gegeben, denn sie geht davon aus, dass der Betreiber eine Dienstleistung für den Organisator des öffentlichen Personenverkehrs erbringt.
- 21 Die Zweifel des vorliegenden Gerichts ergeben sich mittelbar aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs. Insbesondere hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass eine „Pflegepauschale“ eine Gegenleistung für die von einer Beherbergungseinrichtung für ältere hilfsbedürftige Menschen ihren Bewohnern

entgeltlich erbrachten Pflegeleistungen darstellt und damit in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt (Urteil vom 27. März 2014, C-151/13, Le Rayon d'Or SARL, EU:C:2014:185). In diesem Urteil hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass unmittelbar mit dem Preis eines der Steuer unterliegenden Umsatzes zusammenhängende Subventionen nur eine von mehreren Fallgestaltungen darstellen, auf die Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage abzielt und dass unabhängig von der in Rede stehenden besonderen Situation Besteuerungsgrundlage einer Dienstleistung alles ist, was als Gegenleistung für den geleisteten Dienst empfangen wird (Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung). Der Gerichtshof hat festgestellt, dass es für die Ausführung einer Dienstleistung „gegen Entgelt“ im Sinne der Sechsten Richtlinie nicht erforderlich ist, dass die Gegenleistung für die Dienstleistung unmittelbar vom Empfänger der Dienstleistung erbracht wird (Rn. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung). Außerdem hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Umstand, dass im Ausgangsverfahren der unmittelbare Empfänger der in Rede stehenden Dienstleistungen nicht die nationale Krankenversicherung, die den Pauschalbetrag zahlt, sondern der Versicherte ist, den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und der empfangenen Gegenleistung nicht beseitigen kann.

- 22 Im vorliegenden Fall bezieht sich die Ausgleichsleistung zweifellos nicht auf eine individualisierte Beförderungsdienstleistung zugunsten des Dienstleistungsempfängers. Die Ausgleichsleistung kann nämlich nicht einem bestimmten Fahrkartenerwerber, einem bestimmten Fahrgast oder einem bestimmten Fahrschein zugeordnet werden, da sie der Deckung eines negativen Nettoeffekts der gemeinwirtschaftlichen [bzw. im öffentlichen Interesse erbrachten] Tätigkeit dient. Durch die Ausgleichsleistung ist das Entgelt für die Fahrgäste hingegen niedriger.
- 23 Die in Rede stehende Ausgleichsleistung ist auch keine Leistung für die Tätigkeit des Betreibers im Allgemeinen, sondern steht ausschließlich im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im öffentlichen Personenverkehr, denn wenn der Betreiber neben der Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Personenverkehr auch eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ist er verpflichtet, für die im öffentlichen Personenverkehr erbrachten Dienstleistungen getrennt Buch zu führen.
- 24 Im Licht des Urteils C-151/13 scheint es für die Feststellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Dienstleistung und Gegenleistung auch unerheblich zu sein, dass die unmittelbaren Empfänger der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen die Nutzer der Verkehrsmittel sind und nicht die Einheit der territorialen Selbstverwaltung, die diese Ausgleichsleistung zahlt. Die Gegenleistung muss nämlich nicht unmittelbar vom Empfänger der Dienstleistung erbracht werden, sondern kann auch von einem Dritten erbracht werden. Der Gerichtshof bestätigt

auch (u. a. im Urteil C-151/13), dass die Gegenleistung nicht in vollem Umfang vom Erwerber der Dienstleistung/Gegenstände erhalten werden muss, da sie auch teilweise oder sogar vollständig von einem Dritten stammen kann.

- 25 Bei der Feststellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den Fahrpreisen und der Ausgleichsleistung scheint zudem maßgeblich zu sein, dass die Erbringung der Dienstleistungen des Betreibers durch ihre Kontinuität und seine ständige Bereitschaft zu ihrer Erbringung gekennzeichnet ist. Somit ist es für die Feststellung eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dieser Leistung und der dafür empfangenen Gegenleistung (Ausgleichsleistung) nicht erforderlich, dass sich eine Zahlung auf eine individualisierte, gezielte Dienstleistung im Personenverkehr zugunsten eines bestimmten Fahrgasts bezieht (vgl. in diesem Sinne Urteile des Gerichtshofs, in der Rechtssache C-151/13 und vom 29. Oktober 2015, C-174/14, Sudaçor, EU:C:2015:733). Das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der gezahlten Ausgleichsleistung und den erbrachten Dienstleistungen wird ferner dadurch bestätigt, dass die Verträge zur Beauftragung von Beförderungsleistungen bestimmte Regelungen über die Möglichkeit enthalten, die Höhe der Ausgleichsleistung anzupassen, wenn sich der gewährte Betrag aufgrund einer Änderung der Lage als unzureichend für die Erbringung der in diesem Vertrag festgelegten Dienstleistungen erweist.
- 26 Auch scheint die Tatsache, dass die Ausgleichsleistung pauschal und auf jährlicher Basis zur Deckung der Betriebskosten des Betreibers (und nicht nach Maßgabe individueller Leistungen) festgesetzt wird, kein Hindernis für die Feststellung eines solchen unmittelbaren Zusammenhangs zu sein. Der Gerichtshof hat die Besteuerung eines pauschal gewährten Zuschusses und einer Ausgleichsleistung, die zur Deckung der Betriebskosten des jeweiligen Rechtssubjekts gezahlt wird, zugelassen (Urteile in der Rechtssache C-174/14 und vom 22. Februar 2018, C-182/17, Ntp. Nagyszénás, EU:C:2018:91). Wie oben ausgeführt, werden die Beförderungsleistungen kontinuierlich und ununterbrochen erbracht, was nichts daran ändert, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und der dafür gewährten Vergütung, deren Höhe nach bestimmten Regeln im Voraus festgesetzt wurde, besteht.
- 27 Auch scheint die Tatsache, dass die Fahrpreise und die Höhe etwaiger Ermäßigungen von einer Einheit der territorialen Selbstverwaltung und nicht vom jeweiligen Betreiber festgelegt werden, nicht entscheidend für den Fall zu sein, da diese Fragen auch in dem mit dem Betreiber geschlossenen Vertrag geregelt sind und einen Einfluss auf die Berechnung der Höhe der Ausgleichsleistung haben. Der Gerichtshof hat entschieden, dass es, sofern die Gegenleistung bestimmbar ist, nicht erforderlich ist, dass die Höhe der Finanzhilfe genau dem Betrag entspricht, um den der Preis sich ermäßigt; es genügt hingegen, dass ein Zusammenhang zwischen dieser Ermäßigung und der Finanzhilfe erkennbar ist (Urteil vom 15. Juli 2004, C-144/02, Kommission/Deutschland, EU:C:2004:444, Rn. 30).